



Schulordnung

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie das gemeinschaftliche Musizieren zu pflegen.

2. Aufbau

2.1 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen werden in Lehrplänen - in Anlehnung an die VdM-Richtlinien - festgelegt.

2.2 Die Ausbildung wird in folgenden Stufen angeboten:

A) Musikgarten

Der Musikgarten wird für Kinder ab 18 Monaten bis 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen im Gruppenunterricht angeboten.

B) Musikalische Früherziehung

ab 4 Jahren im Gruppenunterricht

C) Musikalische Grundausbildung

ab Grundschulalter im Gruppenunterricht

D) Unterstufe

Instrumentaler Gruppen- u. Kleingruppenunterricht, ggf. Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise

E) Mittelstufe

Intrumentaler Kleingruppenunterricht und Einzelunterricht, Spielkreise, Singkreise Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik

F) Oberstufe

Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften

2.3 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern angeboten.

3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr der Musikschule besteht aus 2 Semestern. Das Sommersemester beginnt am 01. Mai und endet am 31. Oktober, das Wintersemester beginnt am 01. November und endet am 30. April eines jeden Jahres.

3.2. Der Unterricht findet wöchentlich einmal statt.

3.3. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz gilt auch für die Musikschule Kandel e.V.

Musikalischer Leiter: Christoph Stengel**Verwaltungsleiterin: Anita Haubold**

Vorstand: G. Tielebörger (1. Vors.) H. Pokropp (stellv. Vors.) I. Schleser (Schatzmeisterin) I. Nägele (Schriftführerin)
G. Boltz und A. Fleck (Beisitzerinnen)

Bankverbindung: Sparkasse Germersheim-Kandel, Kto-Nr. 4 45 60, BLZ 548 514 40

4. Aufnahme/ Abmeldung

- 4.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.2 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während eines laufenden Semesters zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 4.3 Abmeldungen sind nur schriftlich, und zwar zu folgenden Zeiten möglich:
30.04. und 31.10. jeden Jahres, jeweils 6 Wochen vor dem gewünschten Kündigungs-termin. In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung der Musikschule Ausnahmen zulassen.
Abmeldung, die mündlich bei Lehrkräften vorgenommen werden, sind nicht rechts-wirksam.
Die Mitgliedschaft im Verein ist gesondert zu kündigen.

5. Unterrichtserteilung

- 5.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrgefährdeter Anfahrtswege befinden sich die Unterrichtsstätten soweit wie möglich in den Wohngemeinden der Schüler.
- 5.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einer bestimmten Unter-richtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 5.3 Die Unterrichtsstunde dauert 30 bzw. 45 Minuten.
- 5.4 Bei Verhinderung eines Schülers am Unterricht ist die Lehrkraft nicht zum Nachholen verpflichtet.
- 5.5 Jährlich zwei, durch Krankheit der Lehrkraft ausgefallene Unterrichtsstunden, werden finanziell von den Eltern getragen. Für darüber hinausgehende Krankheits-tage wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren anteilmäßig nach Ablauf des Jahres den Kurs-teilnehmern erstattet
- 5.6 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungs-fächern und den Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet.
Mehrmales unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen; darüber entscheidet die Verwaltung der Musikschule.

6. Leistungen

- 6.1 Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Verwaltung der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 6.2 Sollte eine Lehrkraft ausscheiden und die Musikschule nicht in der Lage sein den Unterricht durch eine andere Lehrkraft anzubieten, kann die Musikschule den Vertrag vorzeitig kündigen.

7. Instrument

- 7.1 Grundsätzlich sollte jeder Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrument können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden.
Der Schüler kann sich aber auch in der 1. Unterrichtsstunde beraten lassen.
- 7.2. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 7.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 7.4 Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- 7.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden.

8. Probezeit

Die Probezeit beträgt 8 Wochen.

Sollte nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme am Unterricht bestehen, wird die jeweilige Lehrkraft - nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern - die Beendigung des Unterrichtes der Musikschule mitteilen.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

10. Aufsicht

Ein Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

11. Haftung

- 11.1 Die Musikschule hat für die Schüler eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine über die Versicherungsleistung hinausgehende Haftung der Musikschule wird ausgeschlossen.

Diese Schulordnung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.